

solventen der Oberschule erlernt werden. Die Lehrzeitdauer beträgt in diesem Fall

- a) bei einer festgelegten Lehrzeit von 2V\* Jahren 2 Jahre,
- b) bei einer festgelegten Lehrzeit von 3 Jahren 2V2 Jahre.

### § 3

(1) Sämtliche in der Systematik der Ausbildungsberufe geführten Lehrberufe können von Absolventen der erweiterten Oberschule erlernt werden.

(2) Erlernen die im Abs. 1 genannten Jugendlichen Lehrberufe, die für Achtklassenschüler gekennzeichnet sind, so kann bei besonders guten Leistungen im praktischen Unterricht die Lehrzeit wie folgt verkürzt werden:

- a) bei einer festgelegten Lehrzeit von 3 Jahren bis zu einem Jahr, in besonderen Fällen bis zu IV\* Jahren;
- b) bei einer festgelegten Lehrzeit von 2Vs Jahren bis zu einem Jahr;
- c) bei einer festgelegten Lehrzeit von 2 Jahren bis zu einem halben Jahr, in besonderen Fällen bis zu einem Jahr.

(3) Erlernen Absolventen der erweiterten Oberschule Lehrberufe, die Oberschülern vorbehalten und für Abiturienten nicht besonders gekennzeichnet sind, so kann die Lehrzeit bei besonders guten Leistungen im praktischen Unterricht verkürzt werden. Die Kürzung beträgt ein halbes Jahr gegenüber der Lehrzeit für Oberschüler.

(4) Die vorzeitige Zulassung zur Facharbeiterprüfung entscheidet der Direktor der Betriebsberufsschule bzw. der mit der praktischen Berufsausbildung Beauftragte in Übereinstimmung mit dem Leiter der Berufsschule auf Antrag des Lehrlings.

### § 4

(1) Während des Überganges zur völligen Durchsetzung des Oberschulprogramms können für alle Lehrberufe, die Oberschülern mit 2jähriger Lehrzeit vorbehalten sind, sofern nicht genügend Absolventen der Oberschule zur Verfügung stehen, Achtklassenschüler Lehrverträge abschließen. Die Entscheidung hierüber trifft der Rat des Kreises, Referat Arbeit, in Übereinstimmung mit der Abteilung Volksbildung. Die Lehrzeit für Achtklassenschüler beträgt bei diesen Lehrberufen grundsätzlich 3 Jahre.

(2) Bei Abschluß von Lehrverträgen ist besonders zu beachten, daß durch Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Betrieben und Berufsschulen für Achtklassen- und Oberschüler getrennte Klassen gebildet werden können.

(3) In den Fällen, wo die Anzahl der Oberschüler für die Erfüllung des Planes der Berufsausbildung nicht ausreichend ist, sind diese vorrangig in volkswirtschaftlich wichtige Berufe zu lenken.

### § 5

(1) Liegen der Abschluß von Lehrverträgen und der in ihnen vereinbarte Tag des Beginns der Berufsausbildung vor dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung, so behalten diese Lehrverträge bis zur

Erfüllung ihre Gültigkeit, sofern zwischen den Vertragspartnern in gegenseitigem Einvernehmen keine Regelung im Sinne der Durchführungsbestimmung getroffen wird.

(2) Tritt die Durchführungsbestimmung vor dem vereinbarten Tag des Beginns der Berufsausbildung in Kraft, so sind bereits abgeschlossene Lehrverträge entsprechend der Durchführungsbestimmung zu ändern.

(3) Der Rat des Kreises, Referat Arbeit, ist von Änderungen der Lehrverträge gemäß Absätzen 1 und 2 formlos zu benachrichtigen.

### § 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Siebente Durchführungsbestimmung vom 3. Januar 1957 (GBl. I S. 57),
- die Achte Durchführungsbestimmung vom 24. Dezember 1957 (GBl. I 1958 S. 14),
- die Neunte Durchführungsbestimmung vom 19. Januar 1959 (GBl. I S. 57),
- die Zehnte Durchführungsbestimmung vom 25. Juli 1959 (GBl. I S. 627).

Berlin, den 3. Februar 1960

**Der Minister für Volksbildung**

Prof. Dr. L e m m n i t z

### Preisordnung Nr. 966/2\*.

— Anordnung über die Preise und Gütebestimmungen für rohe Häute und Felle —

Vom 2. Februar 1960

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 966 vom 15. April 1958 — Anordnung über die Preise und Gütebestimmungen für rohe Häute und Felle — (Sonderdruck Nr. P 348 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1953 S. 615) wird folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Zu den in der Anlage 1 Abschnitt A der Preisordnung Nr. 966 vom 15. April 1958 festgesetzten Erfassungspreisen für Lamm-, Forsche-, Schmaschen-, Ziegen- und Zickelfelle werden an die Ablieferer zusätzlich Preiszuschläge gezahlt.

(2) Die auf die Erfassungspreise zu zahlenden Preiszuschläge betragen je Fell

0. 50 DM bei Lamm-, Forsche- und Schmaschenfellen,

1. — DM bei Ziegen- und Zickelfellen.

(3) Die Abgabepreise bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

### § 2

Diese Preisordnung tritt am 1. März 1960 in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1960

**Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

**K o c h**

\* Preisordnung Nr. 966/1 (GBl. I 1959 S. 305)